

Maßstab an die gerichtliche Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit eines 100-Jährigen KZ Ex-Wachmann

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.10.2024 – 7 Ws 169/24

I. Sachverhalt

Gegen den Angeschuldigten wurde am 07.08.2023 eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord in 3.322 tateinheitlichen Fällen erhoben. Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft ein Sachverständigengutachten hinsichtlich der Verhandlungs-, Vernehmung- und Reisefähigkeit des Angeschuldigten beauftragt, wobei der Sachverständige von eingeschränkter Verhandlungs-, Vernehmung- und Reisefähigkeit ausging und eine weitere Überprüfung vor der Hauptverhandlung empfahl. Bei diesem zweiten Gutachten vom 01.02.2024 gelang der Sachverständige dann zu dem Ergebnis, dass der Angeschuldigten verhandlungs-, vernehmung- und reiseunfähig sei. Aufgrund dieses Gutachtens und eines Anhörungstermins am 29.02.2024, lehnt das LG Hanau die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

II. Entscheidungsgründe

Die Verhandlungsfähigkeit ist im Freibeweisverfahren zu klären, wobei sich das Gericht der Sachkunde des Sachverständigen bedient, dessen Entscheidung jedoch nicht unkritisch zugrunde zu legen ist. Vielmehr ist zu überprüfen, ob die Gutachten den anerkannten Mindeststandards genügen und ob diese insbesondere nachvollziehbar und transparent sind.

Das Gericht hat verkannt, dass das zweite Gutachten diesen Mindeststandards nicht genügt. Es mangelt nicht nur an ausreichenden Herleitungen und Erklärungen der Antworten, es fehlt vielmehr bereits an der Einbeziehung aller Befunderhebungsquellen und damit an ausreichenden Anknüpfungstatsachen für die sachverständige Einschätzung. Zum einen wurde verkannt, dass dem Sachverständigen nicht die Möglichkeit gegeben wurde, die Erkenntnisgrundlagen auszuschöpfen (z.B. die Möglichkeit der Befragung des Umfelds des Angeschuldigten und fehlende Unterlagen hinsichtlich der weiteren Krankengeschichte, usw.) und zum anderen leidet das Gutachten an durchgreifenden Mängeln in der Darstellung, sodass das Gericht keine eigene Überzeugungsbildung darauf stützen könnte (fehlende Erläuterungen zum Ablauf der Untersuchungen, ungenaue Mitteilung der Ergebnisse und lückenhafte, oberflächliche und teils widersprüchliche Auseinandersetzung mit technischen, medizinischen oder verfahrensrechtlichen Hilfen).

III. Problemstandort

Der Maßstab zur Überprüfung von Sachverständigengutachten ist nicht nur im medizinischen Fragen ein aktuelles und wichtiges Thema. Auch bei IT-forensischen Fragen ist die Gefahr der blinden Übernahme dieser Gutachten vom Gericht hoch. Das Urteil unterstreicht die Gesichtspunkte, die Richterinnen und Richter zu beachten haben.